

Satzung des Schützenkreis 032 Krefeld e.V. im Rheinischen Schützenbund e.V. 1872

Vorwort: Im Schützenkreis 032 Krefeld e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im folgenden verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Schützenkreis 032 Krefeld e.V.",
ab Eintrag in das Vereinsregister.

Schützenkreis 032 Krefeld e.V.

(im weiteren Text "Schützenkreis 032")

2. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz= RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung der Mitgliedsvereinen- auch bei Neuaufnahme - obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB. Der Schützenkreis 032 ist dem Bezirk 03 Linker Niederrhein (kurz-Bezirk 03) zugeordnet.

Der Schützenkreis 032 im RSB ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Schießsportabteilungen, die den Schießsport fördern und die Satzungen und Ordnungen des RSB und des Deutschen Schützenbundes e.V. (kurz= DSB) anerkennen. Er ist sportlich dem Bezirk 03, dem RSB und dem DSB untergeordnet. Der Schützenkreis 032 vertritt innerhalb seines Bereiches den RSB und den Bezirk 03.

3. Der Schützenkreis 032 hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

4. Der Schützenkreis 032 ist steuerrechtlich selbständig im Sinne des § 1 Absatz 1 Körperschaftssteuer-gesetz (KStG) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Schützenkreises 032 ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

2. Verwirklicht wird dieser Zweck insbesondere durch:

- * die Pflege und Förderung des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit),
- * den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms,
- * die Vermittlung der Grundlagen des Schützenbrauchtums
- * die regelmäßige Ausrichtung und Durchführung von regionalen Meisterschaften und Wettkämpfen,
- * die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des Kulturellen Lebens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Schützenkreis 032 ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Schützenkreis 032 ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Alle Mittel des Schützenkreises 032 dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenkreises 032.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, auch Vorstandsmitglieder, welche für den Schützenkreis 032 tätig sind, können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese Aufwandsentschädigung muss in angemessener Höhe zum Vereinszweck der übernommenen Aufgaben stehen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder im Schützenkreis 032 können juristische Personen sein.

Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Mitglieder sind:

- * Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind, diese anerkennen und deren Sitz innerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Schützenkreis 032 liegt,
- * Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind, diese Satzung anerkennen, deren Sitz außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Schützenkreis 032 liegt und die Zustimmungen des Gesamtvorstandes des RSB, des Bezirk 03 und der Delegiertenversammlung vorliegt,
- * Ehrenmitglieder des Schützenkreis 032

3. Die Mitglieder erwerben den Status einer Mehrfachmitgliedschaft (RSB, Bezirk 03, und Schützen kreis 032) Eine einfache Mitgliedschaft ist nicht möglich.

4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Schützenkreis 032e.V.
Mit Ausnahmeder Auflistung des § 16

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch:

- * Wegfall der örtlichen Zuständigkeit des Schützenkreis 032
- * Austritt
Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- * Ausschluss:
In analoge Anwendung der Satzung des RSB kann ein Verein aus dem Schützenkreis 032 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in unaufschiebbaren Fällen der Vorstand, im Übrigen die Delegiertenversammlung, die auch über den Dringlichkeit Beschluss des Vorstandes zu entscheiden hat.
- * Auflösung des Schützenkreis 032
- * Beendigung der Mitgliedschaft des Vereines im RSB oder Bezirk 03
- * Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- * Tod der Person
- * Ausschluss:
In analoger Anwendung der Satzung des RSB kann eine Person aus dem Schützenkreis 032 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet in unaufschiebbaren Fällen der Vorstand, im Übrigen die Delegiertenversammlung, die auch über den Dringlichkeitsbeschluss des Vorstandes zu entscheiden hat.
- * schriftliche Austrittserklärung der Person.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Ziele des Schützenkreis 032 zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

2. Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Schützenkreis 032 eigene Beiträge erheben. Die unmittelbare Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB und dem Bezirk 03 bleibt davon unberührt. Über die Einführung der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Bei Nichtzahlung der Beiträge kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes / Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Kreisbeitrages kann die Delegiertenversammlung den Vorstand beauftragen, den Ausschluss des Vereins aus dem RSB zu beantragen.

§ 7 Organe des Schützenkreis 032

Organe des Schützenkreis 032 sind

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Jugend- Delegiertenversammlung
4. der Jugendvorstand

§ 8 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Schützenkreis 032

Sie setzt sich zusammen aus

- * den Delegierten der Mitgliedsvereine
- * den Ehrenmitgliedern
- * den Mitgliedern des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich.

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden entschieden. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allen das Verhältnis der abgegeben JA- und NEIN- Stimmen maßgebend. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es ist offen abzustimmen, sofern nicht aus der Versammlung heraus widersprochen wird.

Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die

- * Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seinem Stellvertreter
- * Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters und seinem Vertreter.
- * Einführung von Beiträgen und Festsetzung der Beitragshöhe
- * Entlastung des Vorstandes
- * Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
- * die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und den Kassenabschluß
- * Änderung der Satzung
- * Änderung der Geschäftsordnung
- * Beschlussfassung über den Ein- und Austrag des Schützenkreises 032 aus dem Vereinsregister
- * Beschlussfassung über die Auflösung des Schützenkreises 032

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung hat einmal im Kalenderjahr stattzufinden. Sie wird vom Kreisvorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage. Die Einladung erfolgt durch direkte Mitteilung an die Mitglieder per Brief oder E-Mail. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mail- Adresse.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung beim Kreisvorstand eingereicht werden. Später egehende Anträge werden nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit von der Versammlung bejaht wird.

5. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn Sie von

- * Jede Stimmberechtigte Person (Delegierte, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder) sind berechtigt einen Antrag auf eine außerordentliche Versammlung zu stellen.
- * die Mehrheit des Vorstandes im Interesse des Schützenkreis 032 für erforderlich halten und wichtige Gründe vorliegen.

Die Anträge sind schriftlich an den Kreisvorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Schützenkreis 032 auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und über das Ergebnis der zuständigen Delegiertenversammlung zu berichten.

7. Zu der Delegiertenversammlung des Schützenkreis 032 ist dem Bezirksvorsitzenden des Bezirk 03 eine Einladung zu übersenden. Diesem oder dessen Stellvertreter muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche den Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Verbandsmedien oder im Internet Kenntnis zu geben.

§ 9 Sportjugend des Schützenkreis 032

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Jugend- Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Schützenkreis 032.

Der Kreisjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt. Die Jugend gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf die Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Schützenkreises 032 e.V. besteht im Sinne des §26 BGB aus dem:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. Sportwart,
- 4. Geschäftsführer

Sie vertreten den Schützenkreis 032 gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenkreises berechtigt.

Der Kreisvorsitzende vertritt den Schützenkreis 032 gegenüber dem Bezirk 03 und dem RSB bei den laufenden Geschäften. Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden wahrgenommen.

2. Der Schützenkreis 032 regelt in seiner Geschäftsleitung die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands und dessen Aufgabenverteilung, soweit sich diese nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung ergibt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist in dieser Satzung der erweiterte Vorstand mit "Vorstand".

Dem erweiterten Kreis Vorstand gehören an:

- * die Damenleiterin
- * der Jugendleiter
- * der stellvertretende Sportwart
- * der Gewehrreferent
- * der Pistolenreferent
- * der Vorderlader Referent
- * der Bogenreferent
- * der Flintenreferent
- * der Schriftführer
- * der Pressereferent

3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Kreisvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt den Vorsitz. Mitglieder des Präsidiums des RSB dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen,

§ 11 Wahlen

1. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbands-angehörige des RSB sind und deren Mitgliedschaft in die Zuständigkeit des Schützenkreises 032 fällt. Bei Abwesenheit können Personen nur gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung diesbezüglich abgegeben haben.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine abweichende Amtszeit bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung. Die Wiederwahl ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

3. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden. Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der Kreisvorsitzende, die Kreisdamenleiterin, der Geschäftsführer und die Kassenprüfer. Zwei Jahre später werden gewählt: der stellvertretende Kreisvorsitzende, der Kreissportleiter, die Referenten der einzelnen Disziplinen. Gleichzeitig ist die Bestätigung des Kreisjugendleiter nötig. Die Wahlen finden grundsätzlich durch Stimmzettel. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann offen abgestimmt werden.

Gewählt ist wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat (51%). Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds innerhalb einer Wahlperiode muss dem Kreisvorsitzenden des Schützenkreises 032 schriftlich erklärt werden. Tritt der Kreisvorsitzende oder der gesamte Kreisvorstand zurück, muss die schriftliche Erklärung an den Bezirksvorsitzenden des Bezirk 03 gerichtet werden.

§ 12 Haftung

1. Ehrenamtliche Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Schützenkreis 032, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.
2. Der Schützenkreis 032 haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Schützenkreises 032 oder bei Kreisveranstaltungen erleiden.
3. Die Regelungen zum Datenschutz des RSB gelten analog für den Schützenkreis 032.

§ 13 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Änderungen in der Einteilung des Schützenkreises 032 oder der Zuordnung der Mitglieder zu diesem, werden vom Gesamtvorstand des RSB nach Anhörung aller Beteiligten beschlossen, wobei die Aufnahme von Mitgliedern in den Schützenkreis 032 in jedem Fall der Zustimmung durch den Vorstand des Schützenkreises 032 bedarf.
2. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der Einteilung oder Zuordnung sind an den RSB zu richten.
3. Sofern solche Anträge vom Schützenkreis oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium des RSB eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlung verlangen.

§ 14 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, welche nicht der Satzung und den Ordnungen des RSB widersprechen, können mit einer 3/4- Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Schützenkreises 032 beschlossen werden. Um die Mindestanforderung des RSB zu prüfen, bedürfen die Änderungen der Zustimmung des RSB.

§ 15 Geschäftsordnung

In einer eigenen Geschäftsordnung regelt der Schützenkreis 032 die Aufgaben der Funktionsträger, die Aufgabenbereiche der Organe, Aufwandsentschädigungen (Reisekosten etc.) und weitere kreisspezifische Angelegenheiten.

§ 16 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist der Liquidationsüberschuss an die Stadt Krefeld -Sportamt- auszukehren, die die ausgekehrten Mittel in entsprechender Anwendung des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schießsports im sportlichen und olympischen Geiste in der Stadt Krefeld zu verwenden

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in Kraft am 15.04.2016, nach Gründung des Schützenkreises 032 Krefeld e. V. und wird geführt vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer und dem Sportleiter des Schützenkreises 032 Krefeld. Eine Satzungsänderung wurde am 18.05.2018, 19.5.2019 und 28.12.2020 beschlossen

Kreisvorsitzender

stellvertretenden Vorsitzenden

Sportleiters

Geschäftsführer